

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Es beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Prämumerationspreis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 18. Juli 1884.

N^o 29.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbe-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern Seite 195
2. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Errichtung des Reichs-Versicherungsamts und Ernennung des Präsidenten 198

3. Anstalt-Wesen: Grequitur-Ertheilung; — Lokalfall 195
4. Polizei-Wesen: Anweisung von Küstlern aus dem Reichsgebiete 198

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 42) hat der Bundesrath auf Grund des §. 120 Absatz 8 der Gewerbeordnung folgende

Vorschriften über die in Anlagen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienen, zu treffenden Einrichtungen erlassen:

§. 1.

Für jede der nachfolgend bezeichneten Berrichtungen:

- a) das Zubereiten der Zündmasse,
- b) das Betunken der Hölzer,
- c) das Trocknen der betunkten Hölzer,
- d) das Abfüllen der Hölzer und ihre erste Verpackung

müssen besondere Räume vorhanden sein.

Diese Räume dürfen nur unter einander, nicht aber mit anderen Arbeitsräumen oder mit Wohn- und Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen. Es ist indessen eine unmittelbare Verbindung des für das Betunken der Hölzer bestimmten Raumes mit dem Einlegeraume, sowie des für das Abfüllen und die erste Verpackung der Hölzer bestimmten Raumes mit den Lagerräumen für fertige Waare gestattet. In jedem der bezeichneten Räume dürfen ausschließlich diejenigen Arbeiten vorgenommen werden, für welche derselbe bestimmt ist; jedoch ist es erlaubt, in den zum Betunken der Hölzer bestimmten Räumen (b) auch das Schwefeln und Paraffiniren der Hölzer vorzunehmen.

§. 2.

Die Räume, in welchen die in §. 1 unter a, b, d bezeichneten Berrichtungen vorgenommen werden, müssen mindestens fünf Meter hoch, die Räume unter b und d feuerfester abgedeckt, die Trocknräume (c) in